

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 15. Oktober 2014

Nr. 43

Inhalt	Seite
29.09.2014 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem	590
29.09.2014 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)	592
09.10.2014 - 4. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	593

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaester@landkreishildesheim.de

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem beschlossen.

I. Abschnitt

Die §§ 1, 5 Absatz 2 Satz 4, 6 Absatz 2 Ziffern b) und c), 7 Absatz 1 Ziffer d) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bockenem. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Bültum, Hary, Groß- und Klein Ilde, Jerze, Königsdahlum gemeinsam mit Wohlenhausen, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim und Werder unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Eine Ortsfeuerwehr kann für mehrere Ortschaften zuständig sein. In jeder Ortschaft ist ein Feuerwehrstandort zulässig. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Name einer Ortsfeuerwehr ist der Name der Ortschaft. Soll eine Ortsfeuerwehr für mehrere Ortschaften zuständig werden, ist zuvor der zukünftige Name der Ortsfeuerwehr von den betroffenen Ortsfeuerwehren zu bestimmen. Der zukünftige Name kann der der aufnehmenden Ortsfeuerwehr, ein Doppelname bestehend aus den Namen der betroffenen Ortsfeuerwehren oder ein neuer Name mit Regionalbezug sein.

§ 5

Stadtkommando

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a)
 - b)
 - c)

(Satz 4)

Zugführerinnen und Zugführer der kommunalen Züge und (Löschgruppen-) Führerinnen und (Löschgruppen-) Führer angeschlossener Standorte der Ortsfeuerwehren können als Gäste an Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen.

§ 6
Ortskommando

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a)
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), der (Löschgruppen-) Führerin oder dem (Löschgruppen-) Führer angeschlossener Standorte der Ortsfeuerwehr und bei angebundener Jugendfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der „Kinderfeuerwehrwartin“ oder dem „Kinderfeuerwehrwart“, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart (je Standort) und der oder dem Sicherheitsbeauftragten (je Standort) und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an die Ortsfeuerwehr angebotenen Musik- und Spielmannszüge als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a)
- b)
- c)
- d) die Entscheidung über die zukünftige Namensführung der Ortsfeuerwehr bei Zuständigkeit für mehrere Ortschaften (§ 1 Abs. 2).

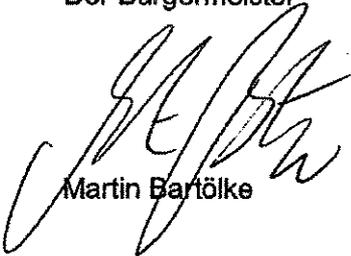
II. Abschnitt

Inkrafttreten

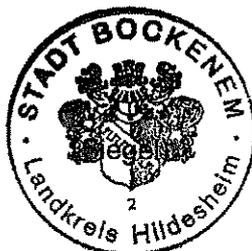
Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bockenem, den 29. September 2014

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister



Martin Bartölke



Stand: 08.09.2014 - Az.: 37.10.10

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)

Aufgrund der § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende 1. Änderung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	Euro 205
stellv. Stadtbrandmeister	Euro 82
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	Euro 54
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	Euro 31
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	Euro 41
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	Euro 10
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	Euro 130
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	Euro 65
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	Euro 15
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	Euro 20
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	Euro 13
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	Euro 8
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	Euro 15
Stadtsicherheitsbeauftragter	Euro 15
Stadtausbilder	Euro 20
Stadtjugendwart	Euro 20
Ortsjugendwart	Euro 15
Atenschutzgerätewart	Euro 15

II. Abschnitt

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bockenem, den 29.09.2014

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister


Martin Bartölke



Az.: 37.10.10

**4. Änderung der Satzung
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im
Gebiet der Samtgemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke**

Aufgrund der §§ 10 und 58, 5 NKomVG in Verbindung mit §149 des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende 4. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 09.06.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 26.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird die Ziffer 1
Flecken Lamspringe

1.6 Gemarkung Lamspringe, Flur 31, Flurstück 74/17 – „Am Bahnhof“ – gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 09.10.2014

Samtgemeinde Lamspringe



(Pletz)

Samtgemeindebürgermeister

